

Auf Grundlage des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Hofheim am Taunus in ihrer Sitzung am 10.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

**- Stadtelternbeiratssatzung –  
Interessensvertretung für frühkindliche Bildung und Förderung**

**§ 1 Aufgaben**

- (1) Der Stadtelternbeirat ist die Interessensvertretung für frühkindliche Bildung und Förderung aller Erziehungsberechtigten, deren Kinder eine Kindertagesstätte in der Kreisstadt Hofheim am Taunus besuchen oder bei einer Hofheimer Tagespflegeperson betreut werden.
- (2) Der Stadtelternbeirat stellt eine Vernetzung der Eltern und der Stadtpolitik dar. Er soll zu wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung, der Bedarfsplanung und dem Vergabeverfahren angehört werden. Zu seinen Aufgaben gehören außerdem:
  - Anlaufstelle für Eltern bei trägerübergreifenden Anliegen
  - Zusammenarbeit der Hofheimer Kita-Elternbeiräte und Interessensvertretungen
  - Regelmäßiger Austausch mit der Stadtverwaltung zu aktuellen und trägerübergreifenden Angelegenheiten im Rahmen der frühkindlichen Bildung
  - Einrichtungs- und trägerübergreifende Elternvertretung gegenüber den politischen Gremien
- (3) In jeder Sitzung erhält der Stadtelternbeirat seitens der Stadtverwaltung einen mündlichen Bericht über die aktuelle Entwicklung im Bereich Kinderbetreuung bis zum Schuleintritt.
- (4) Der Stadtelternbeirat kann Vorschläge erarbeiten und sie an den Magistrat richten. Nach Bedarf werden die Stadtverordnetenversammlung und/oder der Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur, Soziales und Integration mit einbezogen. Der Fachbereich Kinderbetreuung ist dabei unterstützend tätig.
- (5) In den Prozess der Betreuungsplatzvergabe ist der Stadtelternbeirat nicht involviert. Ihm steht keine gesonderte Information zur Platzvergabe zu. Ausgenommen hiervon ist das Anhörungsrecht im Sinne von Abs. 2.
- (6) Bei individuellen Trägerentscheidungen wie Personal- oder Finanzangelegenheiten, verfügt der Stadtelternbeirat über kein Mitspracherecht. Ausgenommen hiervon ist das Anhörungsrecht im Sinne von Abs. 2.
- (7) Der Stadtelternbeirat verfügt über keine Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Kitapersonal, den Einrichtungsleitungen, den Trägern und der Stadtverwaltung.
- (8) Alle Elternvertretenden des Stadtelternbeirates behandeln alle personenbezogenen Daten vertraulich und verpflichten sich zur Verschwiegenheit über sensible Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden. Dies gilt auch über ihre Amtszeit hinaus.
- (9) Die Mitglieder des Stadtelternbeirates sind ehrenamtlich tätig.

## § 2 Bildung des Stadteltererbeirates

- (1) Der Stadteltererbeirat setzt sich zusammen aus
  - jeweils einer Vertretung aus allen Hofheimer Kindertagesstätten
  - zwei Vertretungen aus der Hofheimer Kindertagespflege
- (2) Mitglied im Stadteltererbeirat können nur Eltern werden deren Kinder in einer Kindertagesstätte oder in der Tagespflege in Hofheim am Taunus betreut werden.
- (3) Die Elternvertretungen werden in den einzelnen Kindertagesstätten in der Regel während des ersten Elternabends im Kitajahr gewählt. Informationen über den Stadteltererbeirat werden seitens der Stadt Hofheim an die Kitaleitungen gegeben zur direkten Weiterleitung an die gewählten Elternbeiräte. Diese koordinieren bis zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres wer als Elternvertretung in den Stadteltererbeirat entsandt wird und unterrichten die Leitung der Kindertagesstätte darüber, die den Fachbereich Kinderbetreuung entsprechend informiert. Ebenso erhalten Tagespflegepersonen die Informationen zur Weitergabe an die Eltern der Kinder, die sich bei ihnen in Betreuung befinden. Interessierte können sich bis zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres im Fachbereich Kinderbetreuung melden.
- (4) Überschreitet die Anzahl der Interessenten aus der Tagespflege die Mitgliederzahl von 2, entscheidet das Losverfahren. Dieses findet innerhalb einer öffentlichen Sitzung statt. Die zunächst nicht ausgelosten Kandidierenden werden fortan als Nachrückende geführt. Deren Reihenfolge wird ebenfalls durch ein Losverfahren in derselben Sitzung bestimmt.
- (5) Zeigt in einer Kindertagesstätte bis zur angesetzten Rückmeldefrist keine Person Interesse an einer Mitgliedschaft im Stadteltererbeirat, wird diese Einrichtung in der jeweiligen Amtszeit nicht im Gremium vertreten.
- (6) Zeigt nur eine Person aus der Tagespflege bis zur angesetzten Rückmeldefrist Interesse an einer Mitgliedschaft im Stadteltererbeirat, besteht die Vertretung der Tagespflege in der jeweiligen Amtszeit nur aus einer Person.  
Zeigt aus der Tagespflege bis zur angesetzten Rückmeldefrist keine Person Interesse an einer Mitgliedschaft im Stadteltererbeirat, wird die Tagespflege in der jeweiligen Amtszeit nicht im Gremium vertreten.
- (7) Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Fachbereichs Kinderbetreuung der Stadtverwaltung Hofheim ist die allgemeine und erste Anlaufstelle im Rathaus für den Stadteltererbeirat. Diese Person nimmt an den offiziellen Sitzungen des Stadteltererbeirats teil, verfügt jedoch über kein Stimmrecht.

### **§ 3 Amtszeit**

- (1) Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet vorzeitig, wenn
  - das Betreuungsverhältnis des Kindes in Hofheim aufgelöst wird oder endet.
  - ein Mitglied gegen die Verschwiegenheitspflicht verstößt und die übrigen Stadtalternbeiratsmitglieder den Ausschluss mehrheitlich beschließen.
  - ein Mitglied von seinem Amt zurücktritt.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt im Stadtalternbeirat zurücktreten. Dies muss schriftlich erfolgen gegenüber der vorsitzenden Person bzw. einer Stellvertretung.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Stadtalternbeirat aus, erhält die Kindertagesstätte die Möglichkeit eine neue Vertretung zu entsenden. Vertritt das Mitglied die Tagespflege, erhalten zunächst etwaige Nachrückende die Gelegenheit in den Beirat einzutreten. Andernfalls erfolgt ein neuer Aufruf wie in § 2 Abs. 3, wobei dann die Rückmeldefrist zum 30.11. des Jahres entfällt und stattdessen individuell festgelegt wird.
- (5) Kann nach dem vorzeitigen Ende einer Amtszeit innerhalb von sechs Wochen keine Nachfolge gefunden werden, darf der Stadtalternbeirat bis zum Ende der Wahlperiode vorübergehend mit einer geringeren Anzahl von Mitgliedern weiterarbeiten. Dies gilt nur, wenn weiterhin mehr als die Hälfte der Mitglieder gem. § 2 der Satzung im Amt ist. Sollte die Mitgliederzahl während der Wahlperiode weniger als die Hälfte betragen, so resultiert daraus eine Auflösung des Gremiums bis zur nächsten Wahlperiode.
- (6) Der Stadtalternbeirat wählt in geheimer oder offener Wahl mit einfacher Mehrheit aus seinen Mitgliedern einen Vorsitz sowie zwei Stellvertretungen.
  - a. Die Wahlzeit beläuft sich auf 2 Jahre oder bis zur Bildung des nächsten Stadtalternbeirats.
  - b. Bei vorzeitigem Ausscheiden gemäß § 3 Abs. 2 der vorsitzenden Person oder der Stellvertretungen, erfolgt eine neue, interne Wahl des Stadtalternbeirats, um die vakante Position zu besetzen. Dies erfolgt in der nächsten Sitzung nach Neubildung des Stadtalternbeirats.
  - c. Der Rücktritt von der Position als Vorsitz oder Stellvertretung mit gleichzeitigem Verbleib im Stadtalternbeirat, ist aus persönlichen Gründen möglich. Eine Nachbesetzung der Position erfolgt in der nächsten Sitzung des Stadtalternbeirats.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

### **§ 4 Sitzungen und Beschlussfähigkeit**

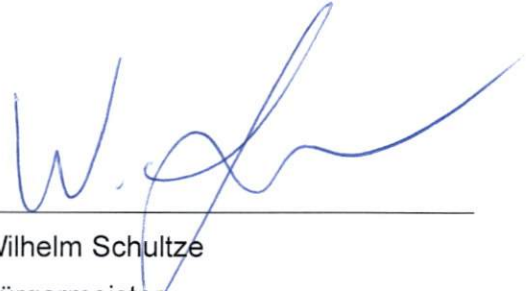
- (1) Die konstituierende Sitzung wird durch die Stadtverwaltung Hofheim am Taunus einberufen, durchgeführt und protokolliert.
- (2) Nachfolgend werden mindestens zwei Sitzungen im Jahr durch die gewählte vorsitzende Person einberufen. Diese stimmt den Termin mit der Stadtverwaltung Hofheim am Taunus ab.

- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich und/oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Sitzung.
- (4) Der Stadt Elternbeirat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- (5) Mitglieder, die am angesetzten Termin nicht teilnehmen können, kündigen vorab ihre Abwesenheit bei der vorsitzenden Person an.
- (6) Der Stadt Elternbeirat ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Sitzungen werden von der vorsitzenden Person oder deren Vertretung geleitet.
- (8) Gäste können zur fachlichen Expertise und als beratende Stimmen eingeladen werden.
- (9) In jeder Sitzung fertigt die teilnehmende Mitarbeiterin bzw. der teilnehmende Mitarbeiter des Fachbereichs Kinderbetreuung ein Ergebnisprotokoll an, dass allen Mitgliedern des Stadt Elternbeirats, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, ggfs. der Kita-Dezernentin oder dem Kita-Dezernenten, der Leitung des Fachbereichs Kinderbetreuung sowie dem Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur, Soziales und Integration zur Verfügung gestellt wird.
- (10) Die Kreisstadt Hofheim am Taunus stellt für die Stadt Elternbeiratssitzungen kostenfrei Räume zur Verfügung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hofheim am Taunus, den 10.09.2026



---

Wilhelm Schultze  
Bürgermeister